
(Vor- und Zuname)

(Ort, Datum)

(Straße)

Tel.:

Handy-Nr:

An die
Stadt Attendorn
- Bauamt -
Kölner Str. 12

57439 Attendorn

Bewerbung um einen Bauplatz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bewerbe mich hiermit um einen Bauplatz der Stadt Attendorn und gebe hierzu folgende Erläuterungen:

I. Allgemeine Angaben

	Antragsteller:	Ehefrau:
Name:		
Vorname:		
Geborene/r:		
geb. am:		
Familienstand:		
Beruf:		
Arbeitgeber u. -ort:		

Anzahl und Geburtsjahre der Kinder: _____

Ich - mein Ehegatte - bin/sind Eigentümer
eines Wohnhauses
einer Doppelhaushälfte
einer Eigentumswohnung
oder eines Bauplatzes

ja

ja

ja

ja

nein

nein

nein

nein

Ich - mein Ehegatte - wohnen und arbeiten nicht in Attendorn, haben aber früher, in der Zeit vom _____ bis _____, in Attendorn unter folgender Anschrift gewohnt:

Straße, Hs.-Nr.: _____, Ort: _____

II. Gewünschte Baugebiete

Helden, Drinker Schlaa I *)

Helden, Drinker Schlaa II, III

Dünschede, Heidenstraße

Beukenbeul, Pettmecke/Falschede

Neuenhof, Am Baukhan

*) Bei Rückgabe von bereits vergebenen Bauplätzen

(bitte wenden)

III. Tauschangebot

Ich kann der Stadt ggf. ein Grundstück zum Tausch anbieten: ja nein

ja, und zwar: Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück _____,

Größe _____ m².

IV. Sonstige Bemerkungen

Von den u. a. Hinweisen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich in der Bewerberliste wieder gestrichen werde, wenn ich zwischenzeitlich einen Bauplatz oder ein Wohnhaus erwerben oder wenn ich meinen Wohnsitz außerhalb der Stadt Attendorn verlegen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Antragsteller)

Gewünschte Grundstücksgröße: _____ m²

(Dient nur zu statistischen Zwecken, hat keine Auswirkungen auf zukünftige Grundstücksangebote.)

Hinweise:

1. Nach den bisherigen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die Bauplätze in der Reihenfolge des Antragseinganges den Bewerbern angeboten, die sich für das jeweilige Baugebiet beworben haben. Bewerber, die weder in Attendorn wohnen noch beschäftigt sind oder die bereits Eigentümer eines Wohnhauses bzw. eines Bauplatzes sind, werden unabhängig vom Antragseingang erst dann berücksichtigt, wenn andere Bewerbungen nicht mehr vorliegen.
2. Im Falle der Ablehnung des Angebotes über einen Bauplatz in einem gewünschten Baugebiet - aus welchen Gründen auch immer - wird der Bewerber in der Liste für alle angekreuzten Baugebiete gestrichen und kann auf Wunsch am Ende wieder eingetragen werden. Insofern sollten Sie sich bei der Angabe der Baugebiete auf die Bereiche beschränken, die auch ernsthaft für Sie in Betracht kommen.
3. Baugrundstücke der Stadt werden grundsätzlich mit einer Bauverpflichtung verkauft. Der Zeitraum für das jeweilige Gebiet wird von der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. In der Regel muss innerhalb von vier Jahren nach Vertragsabschluss mit dem Bau begonnen und nach weiteren 1 ½ Jahren das Wohnhaus fertiggestellt werden. Vor Vertragsabschluss ist der Stadt nachzuweisen, dass die Finanzierung gesichert ist.
4. Nach einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung werden grundsätzlich 20 % der zu vergebenden Bauplätze an kinderreiche Familien (mindestens drei Kinder unter 18 Jahren) veräußert. Falls diese Voraussetzung nachträglich eintritt, wird um Mitteilung gebeten, ebenso, wenn sich die Anschrift oder sonstige Angaben des Antrages ändern sollten.
5. Folgende Personen werden nicht in die Bewerberliste der Stadt aufgenommen:
 - a) Bewerber, die bereits drei Angebote oder mindestens zwei Angebote für dasselbe Baugebiet der Stadt abgelehnt haben,
 - b) Personen, die noch nicht volljährig sind,
 - c) Bauträger, Fertighausfirmen, Immobilienmakler, sonstige Unternehmer, die gewerbsmäßig Gebäude errichten oder mit Grundstücken handeln und Bewerber, die das Gebäude nicht selbst nutzen wollen (s. auch Ziffer 6),
 - d) Personen, die sich für Baugebiete bewerben, für die die Stadt noch keinen Beschluss zur Ausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan veröffentlicht hat und in denen die Stadt keine Bauplätze zur freien Veräußerung besitzt.
6. Die Erwerber sind verpflichtet, mindestens die größte Wohnung in dem Familienheim auf die Dauer von fünf Jahren nach Bezugsfertigstellung selbst zu nutzen. Kommen sie dieser Auflage nicht nach, werden sie verpflichtet, einen Nachzahlungsbetrag auf den Kaufpreis oder einen erhöhten Erbbauzins zu zahlen.